

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)**

vom 07. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Februar 2022)

zum Thema:

**Disziplinarverfahren an Berliner Hochschulen III**

und **Antwort** vom 23. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Feb. 2022)

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 915

vom 07. Februar 2022

über Disziplinarverfahren an Berliner Hochschulen III

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Hochschulbeschäftigte sind derzeit in die Senatsverwaltungen abgeordnet (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschulen und Senatsverwaltungen)?
2. Welchem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl aller Hochschulbeschäftigten entspricht dies (insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?

Zu 1. und 2.:

Die Anzahl derzeit abgeordneter Hochschulbeschäftigter, die im Einzelfall aufnehmende Senatsverwaltung und der jeweilige prozentuale Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten der jeweiligen Hochschule kann folgender Tabelle entnommen werden:

Hochschule	Senats- verwal- tung	An- zahl	Prozentualer Anteil
Freie Universität Berlin	Sen- WGPG	2	0,04 %
Humboldt-Universität zu Berlin	Sen- WGPG	3	0,06 %
Technische Universität Berlin	Sen- WGPG	2	0,04 %
Charité - Universitätsme- dizin	Sen- WGPG	1	0,01 %
Berliner Hochschule für Technik	Sen- WGPG	1	0,13 %
Gesamt	SenWGPG	9	0,03 %

3. Wie viele Hochschulbeschäftigte wurden in den vergangenen vier Jahren aus den Hochschulen in die Senatswissenschaftsverwaltung abgeordnet (aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Hochschulen sowie unter Angabe der Gründe für die Abordnung)?

Zu 3.:

Abordnungen in die Senatswissenschaftsverwaltung:

Jahr/Hochschule	An- zahl	Grund
2018		
Humboldt-Universität zu Berlin	1	Projekt „Kooperation Wissenschaft und Wirtschaft“
Beuth-Hochschule für Technik	1	Mithilfe bei der Umsetzung des strategi- schen Masterplans der Beuth-Hochschule für Technik
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	1	Mithilfe bei der Bearbeitung einer Cam- pus-Strategieplanung
2019		
Humboldt-Universität zu Berlin	1	Projekt „Gesetzgebungsverfahren BerlHG und KöR“
Technische Universität Berlin	2	Projekte „Internationale Kooperationen im Hochschulbereich“ und „Bauliche Hochschulstandortentwicklungsplanun- gen der Technischen Universität“
2020		
Freie Universität Berlin	1	Projekt „Innovative Hochschulsteuerung“
Humboldt-Universität zu Berlin	3	Vakanz- und Elternzeitvertretungen, Son- derprogramm „Beste (Lehrkräfte)Bildung für Berlin“
Technische Universität Berlin	1	Projekt „Bauliche Hochschulstandortent- wicklungsplanungen“

Charité - Universitätsmedizin	1	Projekt „Internationale Kooperationen im Hochschulbereich“
Beuth-Hochschule für Technik	1	Mithilfe bei der Umsetzung des strategischen Masterplans der Beuth-Hochschule für Technik
2021		
Freie Universität Berlin	1	Abordnung mit dem Ziel der Versetzung
Humboldt-Universität zu Berlin	2	Umsetzung des Programms „Innovation in der Hochschullehre“, pandemiebedingte Unterstützung und Koordination sowie Vakanzvertretung
Technische Universität Berlin	1	Gründung Klimaforschungszentrum
Charité - Universitätsmedizin	1	Mithilfe bei Projekten im Liegenschaftsmanagement

#### 4. Welche Voraussetzungen müssen für Abordnungen erfüllt sein?

Zu 4.:

Die Voraussetzungen einer Abordnung sind für Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin in § 14 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit § 27 LBG Bln geregelt.

Nach § 14 Absatz 1 BeamStG i.V.m. § 27 Absatz 1 LBG Bln können Beamtinnen und Beamte aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit in den Bereich einer Dienstbehörde eines anderen Landes oder des Bundes oder an eine andere Dienststelle desselben oder einer anderen Dienstbehörde im Land Berlin abgeordnet werden.

§ 14 Absatz 2 BeamStG in Verbindung mit § 27 Absatz 2 LBG Bln sieht ergänzend vor, dass aus dienstlichen Gründen eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig ist, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist.

Nach § 14 Absatz 3 Satz 1 BeamStG bedarf die Abordnung grundsätzlich der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend davon ist die Abordnung nach § 14 Absatz 3 Satz 2 BeamStG auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit zuzumuten ist und einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

Abordnungen nach § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 LBG Bln bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigen.

Ebenfalls der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten bedürfen nach § 27 Absatz 3 LBG Bln Abordnungen zu einer anderen Dienstbehörde, es sei denn die

neue Tätigkeit entspricht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt und die Abordnung übersteigt nicht die Dauer von fünf Jahren.

Weitere Voraussetzung ist nach § 14 Absatz 4 BeamtStG das Einvernehmen des abgebenden mit der aufnehmenden Dienstbehörde.

Für Tarifbeschäftigte im Anwendungsbereich des TV-L Berlin ist in § 4 Absatz 1 TV-L Berlin Folgendes geregelt:

„Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.“

5. Wie wird mit Stellen verfahren, die durch Abordnungen zeitweise nicht vom Stelleninhaber besetzt werden?

Zu 5.:

Es ist Aufgabe der jeweiligen Dienstbehörde, angemessene organisatorische Lösungen für Aufgaben zu finden, die in durch Abordnungen zeitweise nicht wahrgenommenen Aufgabengebieten anfallen. Häufig treffen die üblichen Vertretungsregelungen, z.B. für Situationen der Verhinderung in der Dienstausbübung aufgrund von Dienstreisen oder Urlaub, hierfür bereits ausreichend Vorsorge.

6. In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen drei Jahren gegen angeordnete Abordnungen ein Widerspruch eingelegt?

7. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen drei Jahren Abordnungen zeitweise ausgesetzt?

9. In wie vielen Fällen zogen angeordnete Abordnungen ein Rechtsverfahren nach sich?

10. Welchen Ausgang haben die Rechtsverfahren genommen?

Zu 6., 7., 9. und 10.:

Im Hinblick auf den in Personaleinzelangelegenheiten zu wählenden Datenschutz kann zu dieser Frage keine Antwort erfolgen.

8. Unter welchen Voraussetzungen können Abordnungen vorübergehend ausgesetzt werden?

Zu 8.:

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls eine Abordnung vollzogen oder deren Vollzug ausgesetzt werden soll. Denn Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung haben nach § 93 Absatz 2 LBG Bln in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

11. Wie bewertet der Senat das Instrument der Abordnung?

Zu 11.:

Aus Sicht des Senats handelt es sich bei der Abordnung um ein wichtiges beamtenrechtliches Instrument. Es kommt vielfach zur Vorbereitung einer Versetzung zum Einsatz, hat aber rechtlich einen deutlich größeren Anwendungsbereich (s. zu Frage 4).

Berlin, den 23. Februar 2022

In Vertretung

Armaghan Naghipour  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung